

## G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n 2020

Das Präsidium des Sozialgerichts Schleswig hat nach der erfolgten Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter, § 23 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), sowie der von der Änderung betroffenen Richter/innen unter Mitwirkung des Direktors des Sozialgerichts ..., der Richterin am Sozialgericht ..., der Richterin am Sozialgericht ..., des Richters am Sozialgericht ... und des Richters am Sozialgericht ... gemäß §§ 6 SGG und 21e Gerichtsverfassungsgesetz folgenden Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen:

### 1. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern:

#### 1. Kammer

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit der Endziffer 5, soweit sie seit dem 01. Januar 2015 anhängig wurden und werden

sowie

mit der Endziffer 1.

#### 2. Kammer

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit der Endziffer 7, soweit sie ab dem 01. September 2015 anhängig wurden und werden.

### 3. Kammer

Die Streitverfahren aus dem Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AL) mit den Endziffern 0, 3 und 5.

### 4. Kammer

- a) die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der Endziffer 4 sowie mit der Endziffer 8, soweit sie bis zum 30. Juni 2017 anhängig wurden;
- b) die Erinnerungen (SF...E) gegen
  - aa. Gebührenfeststellungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG;
  - bb. Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG, § 19 BRAGO und § 11 RVG;
  - cc. Festsetzungen von Kostenerstattungen aus der Landeskasse an Prozessbevollmächtigte und besondere Vertreter, die nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe bestellt worden sind;
- c) die Eingänge, die dem Allgemeinen Register zugeordnet sind (AR);
- d) die Entscheidungen in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach §§ 18, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG (SF...SR);
- e) die Streitverfahren, für die keine andere Kammer bestimmt ist (SV).

## 5. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR) sowie die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 1.

## 6. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR) sowie die Streitverfahren über Antragsverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 2.

## 7. Kammer

Die Streitverfahren aus der Unfallversicherung (U)

mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

## 8. Kammer

- a) Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der Endziffer 0, mit der Endziffer 6, soweit sie im Jahr 2016 und zwischen dem 01.07.2017 und dem 30. September 2018 anhängig wurden;
- b) die Streitverfahren aus §§ 6 a und 6 b BKGG.

## 9. Kammer

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit der Endziffer 3, soweit sie bis zum 31.08.2016 anhängig wurden,  
mit der Endziffer 6, soweit sie in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum  
30.06.2017 anhängig wurden,  
sowie  
mit der Endziffer 9.

#### 10. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der  
Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach  
dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem  
Lohnfortzahlungsgesetz,  
Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die  
Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die  
Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern  
es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern  
zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR),  
sowie  
die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und  
Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)  
**mit der Endziffer 7, soweit diese in der Zeit vom 01.01.2017 bis  
zum 31.12.2017 anhängig wurden,**  
**sowie**  
mit der Endziffer 5.

#### 11. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der  
Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach  
dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem  
Lohnfortzahlungsgesetz,  
Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die  
Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die  
Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern  
es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern  
zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)

sowie

die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 0, soweit sie bis zum 18.08.2019 eingegangen sind.

## 12. Kammer

Die Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Sozialhilfe **einschließlich Verfahren nach Teil 2 SGB IX** (SO, AY) mit den Endziffern 1, 4, **6** und 8, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist.

## 13. Kammer

Die Streitverfahren mit den Endziffern 1, 3, 6 und 9

- a) **Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX** (SB)
- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)
- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU).

## 14. Kammer

Die Streitverfahren mit den Endziffern 4 und 7

- a) **Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX** (SB)
- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)

- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU).

## 15. Kammer

Die Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Sozialhilfe **einschließlich Verfahren nach Teil 2 SGB IX** (SO, AY) mit den Endziffern 2, 3, 5 und 0, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist, sowie mit den Endziffern 7 und 9, soweit sie seit dem 01.01.2017 anhängig wurden und werden und soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist.

## 16. Kammer

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der Endziffer 8, soweit sie zwischen dem 01.07.2017 und dem 31.12.2018 anhängig wurden.

## 17. Kammer

Die Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und in Sozialhilfe **einschließlich Verfahren nach Teil 2 SGB IX** (SO, AY) mit den Endziffern 7 und 9, soweit sie bis zum 31.12.2016 anhängig wurden, mit den Endziffern **1, 4 und 8**, soweit sie bis zum 30.06.2017 anhängig wurden, sowie Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstelle (§ 126 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

## 18. Kammer

Die Streitverfahren mit den Endziffern 2, 5 und 8

- a) **Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX** (SB)

- b) aus dem Versorgungsgesetz (V)
- c) aus dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (VG)
- d) aus dem Häftlingshilfegesetz (VH)
- e) über Impfschäden aus dem Infektionsschutzgesetz (VI)
- f) aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (VM)
- g) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (VS)
- h) aus dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht und aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VU).

#### 19. Kammer

Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R)

mit den Endziffern 5 und 8.

#### 20. Kammer

Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R)

mit der Endziffer 4.

#### 21. Kammer

a) Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R)

mit den Endziffern 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 0;

b) die Streitverfahren aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem

Bundeselterngesetz (EG),

c) die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte

(LW),

d) die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Errichtung einer

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und

Forstwirtschaft (ZLW),

e) die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz (KG) mit

Ausnahme der Streitverfahren aus § 6 a und § 6 b BKGG,

f) die Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH).

## 22. Kammer

Die Streitverfahren aus der Unfallversicherung (U)  
mit den Endziffern 7, 8 und 9.

## 23. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der  
Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach  
dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem  
Lohnfortzahlungsgesetz,  
Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die  
Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die  
Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern  
es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern  
zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR)  
sowie  
die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und  
Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)  
**mit der Endziffer 7, soweit sie in den Zeiten vom 16.09.2014 bis  
zum 31.12.2014 sowie vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016  
anhängig wurden und seit dem 01.01.2018 anhängig wurden und  
werden.**

#### 24. Kammer

Die Streitverfahren aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS) mit der Endziffer 3, soweit sie im Jahr 2015 sowie ab dem 01. September 2016 anhängig wurden und werden, mit der Endziffer 6, soweit sie im Jahr 2015 anhängig wurden sowie mit der Endziffer 2.

#### 25. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR), sowie die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 9.

#### 26. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die

Versicherungsberechtigung oder Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR) und die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 6 sowie mit der Endziffer 7, soweit sie bis zum 15.09.2014 anhängig wurden.

## 27. Kammer

Güteverfahren nach Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR)

## 28. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR) sowie die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit der Endziffer 3, soweit sie seit dem 01.01.2016 anhängig wurden und werden, sowie mit der Endziffer 0, soweit sie ab dem 19.08.2019 anhängig wurden und werden.

## 29. Kammer

Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung einschließlich der Streitverfahren über die Durchführung der Krankenversorgung nach dem BEG (§ 227 a Abs. 2 BEG) und dem Lohnfortzahlungsgesetz, Streitverfahren aus dem Künstlerversicherungsgesetz sowie die Streitverfahren, die nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich oder zur Künstlersozialkasse handelt (KR) sowie die Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) mit den Endziffern 4 und 8, soweit sie seit dem 01.01.2015 anhängig wurden und werden, mit der Endziffer 7, soweit sie im Jahr 2015 anhängig wurden.

### 30. Kammer

Die Streitverfahren aus dem Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AL) mit den Endziffern 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9.

### 31. Kammer

Die Streitverfahren gem. §§ 81a und 81b SGB X.

### 32. Kammer

Die Streitverfahren nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (P).

## 2. Regelung für isolierte Kostenentscheidungen

Abgeschlossene Verfahren, in denen eine Kostenentscheidung oder eine Entscheidung über Prozesskostenhilfe beantragt wird, werden als SF ... SA-Sache in der Kammer anhängig, in der das Verfahren erledigt wurde.

## 3. Weitere Vertretungsregelung

Sind auch die VertreterInnen verhindert, so wird der/die zu Vertretende durch die/den Vorsitzende/n nur der ersten in der Zählung nachfolgenden Kammer vertreten. Die Regelung des S. 1 gilt nicht, wenn der/die weitere VertreterIn bereits eine/n Vorsitzende/n vertritt oder selbst verhindert ist. In diesem Fall wird die Kammer durch die/den Vorsitzende/n der übernächsten Kammer vertreten. Im weiteren Vertretungs-/Verhinderungsfall ist die Regelung sinngemäß fortzuführen. Sollten alle weiteren Vorsitzenden bereits vertreten oder verhindert sein, bleibt es bei der Regelung des Satzes 1.

## 4. Generelle Zuständigkeitsregelungen

Ist in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben natürlichen Person(en) als Aktivpartei in demselben Rechtsgebiet anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch in Fällen einer subjektiven Klaghäufung. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. SO und AY gelten insoweit als ein Rechtsgebiet, ebenso Verfahren aus dem Sozialen Entschädigungsrecht und SB-Verfahren. Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.

Ist in Streitverfahren über Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA) in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben juristischen Person(en) als Aktivpartei anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.

Ist in Statusfeststellungsverfahren (BA) in einer Kammer mit laufenden Eingängen bereits ein anderes Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz derselben juristischen Person(en) als Aktivpartei anhängig, so ist auch das neue Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig. Verfahren sind anhängig, bis sie von der zuständigen Serviceeinheit ausgetragen werden.

Verfahren, die vor Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans und seiner jeweiligen Änderungen geladen wurden, gehen nicht in eine andere Kammer über.

Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren in der bis dahin zuständigen Kammer. Dies gilt auch dann, wenn die Kammer in diesem Rechtsgebiet keine laufenden Eingänge mehr erhält. In diesem Fall erhält das abgetrennte Verfahren das nächste freie Aktenzeichen aus der laufenden Verteilung. Ein Ausgleich in der Kammer, aus der die laufende Endziffer entnommen wurde, findet nicht statt.

Für Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, Amtshilfeersuchen, wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, Entscheidungen über Prozesskostenhilfe und Nichtzulassungsbeschwerden ist, soweit nicht die Regelung unter 4a eingreift, die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war bzw. in deren Sachgebiet und Ziffernbereich das Verfahren bei Einreichung einer Klage fallen würde. Für isolierte Verfahren über Prozesskostenhilfe ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet und Ziffernbereich das Verfahren bei Einreichung einer

Klage fallen würde. Für sich anschließende Hauptverfahren bleibt die Kammer zuständig, in der das isolierte Verfahren über Prozesskostenhilfe oder das Eilverfahren anhängig ist oder war.

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen und Anträgen auf Sicherung des Beweises, § 76 SGG, ist die Richterin/der Richter zuständig, in deren/dessen Sachgebiet das Verfahren fallen würde, wenn es beim Sozialgericht Schleswig anhängig wäre.

Für Anträge auf richterliche Festsetzung der Entschädigung

aa. der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens, § 191 SGG,

bb. der Zeugen, Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richter, § 4 JVEG,

ist die Kammer zuständig, aus deren Anordnung der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird.

Für die Erinnerungen (SK) gegen Entscheidungen betreffend die Festsetzung der Gerichtskosten, § 197 a SGG, ist die Kammer zuständig, aus der die Entscheidung stammt.

Für ausgetragene Verfahren, die wieder aufgenommen werden, für Anhörungsrügen, Gegenvorstellungen oder sonstige Eingaben gegen unanfechtbar gewordene Entscheidungen, für Verfahren bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs, eines Anerkenntnisses oder einer Klagrücknahme sowie wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, **und Urteilsergänzungen gem. § 140 SGG** ist die ursprüngliche Kammer zuständig. Die Regelung des 4 c) gilt entsprechend. Sofern die ursprüngliche Kammer für dieses Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, wird die Sache als Neueingang behandelt.

Für die Bearbeitung nachträglicher Aufhebungen von Prozesskostenhilfe (§ 124 ZPO) ist die ursprüngliche Kammer zuständig. Existiert sie nicht mehr, ist der Direktor zuständig.

Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet der oder die Vorsitzende der nächsten in der Zählung vorhergehenden Kammer. Handelt es sich hierbei um den abgelehnten Richter bzw. um den ersten Vertreter oder die erste Vertreterin des abgelehnten Richters oder der abgelehnten Richterin, so entscheidet der oder die Vorsitzende der übernächsten in der Zählung vorhergehenden Kammer. Die Vertretungsregelungen unter 1, 3 gelten dann entsprechend.

I) Streitverfahren im einstweiligen Rechtsschutz aus der Grundsicherung für

Arbeitsuchende (AS), die in die Zuständigkeit einer Kammer fallen würden, deren Vorsitzende(r) voraussichtlich mindestens eine Woche abwesend ist, werden ab dem bekannten Datum dieser Abwesenheit für deren Dauer entsprechend diesem

Geschäftsverteilungsplan auf die übrigen AS - Kammern verteilt. Ein Ausgleich findet nicht statt. Die so verteilten Verfahren begründen keinen Sachzusammenhang im Sinne des Buchstabens a).

## 5. Güterichter

- a) Zur Güterichterin im Sinne des § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO wird RichterIn am Sozialgericht Lesser bestimmt.
- b) Die GüterichterIn führt mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Lübeck, Kiel und Itzehoe und vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein an einen nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung eines Güteverfahrens bestimmten Güterichter verwiesenen Verfahren durch.
- c) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.
- d) Ein an die GüterichterIn verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Zuständigkeitsregelungen unter 4) als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

## 6. Zuteilung der ehrenamtlichen RichterInnen

- a. Die ehrenamtlichen RichterInnen sind den Kammern gemäß der anliegenden Liste (Anlage 1) zugeteilt. Die ehrenamtlichen RichterInnen sind in der Reihenfolge der Liste zu den Sitzungen zuzuziehen. Die Liste wird chronologisch nach dem Zeitpunkt der Amtsübernahme geführt. Im Fall gleichzeitiger Amtsübernahme erfolgt eine alphabetische Namenssortierung. Bei ungewissem Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Aufnahme der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen RichterIn entscheidend, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Mitteilungen die Namen in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich für die Heranziehung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ladung bei der Service-Einheit. Für Sitzungen verschiedener Kammern, die am gleichen Tag unter dem Vorsitz desselben oder derselben Kammervorsitzenden stattfinden, sind dieselben ehrenamtlichen RichterInnen hinzuzuziehen, sofern sie die für das jeweilige Sachgebiet geltenden Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen; anderenfalls bleibt es bei der Regelung des Satzes 2. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder wird eine Sitzung aufgehoben bzw. auf einen anderen Tag verlegt, so gilt sie/er für die weitere Ausschöpfung der Liste als zugezogen gewesen.

- b. Sind alle ehrenamtlichen RichterInnen einer Kammer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen RichterInnen vertreten, die der der Nummernfolge nach nächsten Kammern zugeteilt sind, sofern sie die Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen. In diesen Fällen ist d. nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranstehende ehrenamtliche RichterIn zu laden. Im Übrigen gilt a) entsprechend. Die Zuziehung einer/ei nes ehrenamtlichen RichterIn/Richters als VertreterIn bleibt ohne Einfluss auf ihre/seine Heranziehung zu den Sitzungen in der Kammer, der sie/er zugeteilt ist.
- c. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Nr. 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Zuziehung d. ehrenamtlichen RichterIn/Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein.
- d. Bei der Heranziehung zu den Sitzungen nicht berücksichtigt werden ehrenamtliche RichterInnen, die Bedienstete eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind, sofern der Kreis oder die kreisfreie Stadt in dieser Sitzung am Verfahren beteiligt sind. Sie gelten als verhindert. Für das Verfahren gelten Buchstabe a) S. 4 und 5, Buchstaben b) und c) entsprechend.